Einwohnergemeinde Kaufdorf

Verteilung des Rüttiholzes

1. a) Zum Holzkauf ist berechtigt, wer Grundeigentümer ist und eigenen Haushalt führt (Feuer und Licht) und in der Gemeinde Kaufdorf Wohnsitz hat.

   b) Burger aus den Verbandsgemeinden der UGW, die in Kaufdorf Wohnsitz haben, sind ebenfalls kaufsberechtigt.

2. Die Käufer haben sich vor dem 1. Oktober beim Holzkommissionsmitglied anzumelden. Letztjährige Käufer gelten als angemeldet und sind zum Holzkauf verpflichtet, sofern sie sich nicht vor dem 1. Oktober abmelden.

3. Das Holz wird an einem vom Kommissionsmitglied festgesetzten Termin unter den angemeldeten Käufern verlost.

4. Von jedem Käufer kann vorab ein Los gezogen werden, sofern sich nicht mehr Käufer gemeldet haben als Lose vorhanden sind. Andernfalls kann vorab ein halbes Los gezogen werden. In beiden Fällen wird das restliche Holz unter den Käufern an den meistbietenden versteigert.

5. Der Gemeinderat setzt den Kaufpreis für ein Los fest, wobei der Preis angemessen sein soll, wobei der Rüstlohn (Stocklohn) inbegriffen ist. Der Preis gilt als Uebernahme am Schlagplatz, der Transport geht zu Lasten des Käufers.

6. Das Holz ist bei der Verlosung bar zu bezahlen. Der Erlös fällt nach Abzug des Rüstlohnes der Gemeindekasse zu.

Angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 17. Mai 1974.

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident	Sekretär
Spahr	Brenzikofer